

1. Zinssatz und Tilgung

- 1.1 Das Darlehen der BayernLabo wird mit Unterstützung des Freistaates Bayern für die Dauer der Belegungsbindung im Zinssatz verbilligt. Der aktuelle Zinssatz kann bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle und bei der BayernLabo (www.bayernlabo.de) erfragt werden. Die Zinsfestschreibung erfolgt über mindestens zehn bis maximal 20 Jahre. Die BayernLabo kann die Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.

Das Darlehen ist nach zwei tilgungsfreien Jahren mit zunächst jährlich mindestens 1,5 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 35 Jahre. Die BayernLabo ist berechtigt, den Tilgungssatz zum Konditionsanpassungstermin so anzupassen, dass die Darlehenslaufzeit nicht überschritten wird.

Sondertilgungen in beliebiger Höhe können jeweils am Ende der Zinsfestschreibungsperiode geleistet werden.

Mit Beginn des 13. Monats, vom Tag des Darlehensangebotes angerechnet, sind für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge monatlich 0,15 % als Bereitstellungszinsen zu entrichten.

Die BayernLabo ist berechtigt, im Falle der Nichtabnahme des Darlehens oder von Darlehensteilen, vom Darlehensnehmer den Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Auszahlungskurs des Darlehens beträgt 100 %.

- 1.2 Nach Ablauf der Belegungsbindung wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst.

2. Bedingungen und Sicherung des Darlehens

- 2.1 Das Darlehen muss durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die noch ausreichende Gewähr bietet. Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für die Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt.

- 2.2 Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.
- 2.3 Im Fall einer Veräußerung muss der jeweilige Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seine Verpflichtungen aus der Förderung ausdrücklich auf den Rechtsnachfolger übertragen.